

## **Beschluss der Vertragskommission SGB IX vom 18. September 2023**

**2023/06**

### **Beschluss zur Anpassung des Zuschlags für Kinder in Kindertagesstätten mit den Pflegegraden 3 bis 5 für das Kita- Jahr 2023/2024**

Durch Erlass vom 28.02.1996 wurde durch das Sozialministerium festgelegt, dass für die Kindertagesstättenbetreuung von schwerpflegebedürftigen mehrfachbehinderten Kindern, mit den Pflegegraden 3 bis 5, damals Pflegestufe II und III, ein Zuschlag gewährt werden kann. Der Zuschlag wird auf Antrag gewährt und die Zusatzleistung muss durch eine geeignete Pflegekraft sichergestellt werden.

In der Folge, wurde der damals festgelegte Tagessatz über die Jahre fortgeschrieben und jährlich mit den Durchschnittswerten der wesentlichen Tarifabschlüsse angepasst und von der Vertragskommission beschlossen.

Im Arbeitskreis EGH, Sitzung vom 05.06.2023, wurde auf Wunsch der Kreise beschlossen, dass sich eine Unterarbeitsgruppe mit dem Thema Assistenz in Kindertagesstätten befasst und hierbei auch der bisherige Pflegezuschlag betrachtet werden soll.

Aktuell liegen noch keine abschließenden Ergebnisse dieser UAG vor, so dass die Weiterführung des Pflegezuschlags zur Wahrung der Bedarfsdeckung durch die bisherige Finanzierungsform notwendig ist.

Die Vertragskommission hat deshalb übergangsweise eine Anpassung des mit den kreisfreien Städten und Vertretern der Leistungserbringer abgestimmten Tagessatzes beschlossen.

#### **Beschluss**

Die Vertragskommission beschließt:

**Der Zuschlag für Kinder in Kindertagesstätten mit den Pflegegraden 3 bis 5 für das Kita- Jahr 2023/2024 vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 beläuft sich auf kalendertäglich 31,40 €.**